

# RS Lvwg 2020/11/20 LVwG-AV-796/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.2020

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

20.11.2020

## Norm

BAO §303 Abs1 litb

## Rechtssatz

Ein „Erschleichen“ eines Bescheides liegt dann vor, wenn dieser in der Art zustande gekommen ist, dass bei der Behörde von der Partei objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht gemacht werden, und diese Angaben dann dem Bescheid zugrunde gelegt worden sind (vgl VwGH 88/08/0207).

## Schlagworte

Finanzrecht; Verfahrensrecht; Wiederaufnahme; Wiederaufnahmegrund;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.AV.796.001.2020

## Zuletzt aktualisiert am

15.02.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)